

Hinweise zur Durchführung der/des angemeldeten Versammlung/Aufzuges

Stand: September 2023

Die nach Art. 8 Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit verkörpert das Recht zur öffentlichen kollektiven Meinungsäußerung. Maßgebende Grundlage für die Durchführung sind die Vorschriften des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG). Das HVersFG dient dabei dem sachgerechten Interessenausgleich zwischen der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und den individuellen Interessen der Allgemeinheit.

Allgemeine Hinweise

- Versammlungen und Aufzüge werden zum Schutz der Ausübung der Versammlungsfreiheit in der Regel durch die Polizei begleitet. Hierzu wird die Anmeldung (ausschließlich) an die Polizei weitergeleitet.
- Öffentliche Versammlungen und Aufzüge haben zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs grds. einer Leitung und ggf. Ordner. Die dauerhafte Anwesenheit der Versammlungs-/Aufzugsleitung ist wesentliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf.
- Zwangsbefugnisse gegen störende Teilnehmer oder unbeteiligte Dritte sollten idealerweise von der Polizei durchgesetzt werden. Teilnehmer und unbeteiligte Dritte, welche den ordnungsgemäßen Ablauf stören sollten umgehend der Polizei gemeldet werden.
- Bei lautverstärkenden Mitteln (Lautsprecher etc.) ist darauf zu achten, dass nur der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- Bei der Verwendung von stationären Hilfsmitteln (Tische, Pavillon etc.) ist darauf zu achten, dass Unfallgefahren für Menschen und Beschädigungen am Eigentum Dritter vermieden werden.
- Beim Verwenden von Stangen, Transparenten, Plakaten etc. ist darauf zu achten, dass diese aus nicht leitendem Material hergestellt sind und dass stets ein ausreichender Sicherheitsabstand von mind. 1 m zu Oberleitungen eingehalten wird.
- Flugblätter und Handzettel bedürfen eines Impressums.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken, sofern dies nicht der Eigenverpflegung von Versammlungsteilnehmern dient, sowie der Verkauf von Waren jeglicher Art sind nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
- Für entstandene Schäden haften, neben der/dem Verursachenden, u. U. auch der/die Anmeldende.
- Das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie sonstiger Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, sofern keine gesetzliche oder behördliche Ermächtigung existiert, ist verboten.

Besondere Hinweise

- Die Polizei sowie die der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungs-/Versammlungsbehörde der Stadt Kassel sind befugt, jederzeit während der Versammlung und/oder dem Aufzug Beschränkungen zu erlassen und die Einhaltung zu kontrollieren.
- Die Polizei ist berechtigt, nach Maßgabe des § 17 HVersFG Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton im Zusammenhang mit Versammlungen und Aufzügen anzufertigen.
- Öffentliche Vorrichtungen zum Zwecke der allgemeinen Videoüberwachung werden zum Zeitpunkt der Versammlung oder des Aufzuges automatisch abgeschaltet.
- Auf die Regelungen der §§ 25-26 HVersFG wird hingewiesen.

Befriedeter Bereich

Der Aschrottbrunnen vor dem Rathaus darf als Gedenkstätte von historisch herausragender Bedeutung nicht in Versammlungen und Aufzüge mit einbezogen werden.



Vorgenannte Hinweise gelten vorbehaltlich abweichender Vorgaben durch Verfügungen.

Sofern Strom, Wasser oder andere Infrastruktur zur Durchführung Ihrer Veranstaltung benötigt wird, ist dieses eigeninitiativ zu organisieren. Ein Anspruch zu Organisation durch das Ordnungsamt besteht nicht.

Ordnungsamt

versammlungen@kassel.de
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel